

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bf2ed392-af04-37be-8503-2d28c3f6500e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 33 BBergG - Anzeige und Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Wer einen bergfreien Bodenschatz entdeckt, ohne zu seiner Aufsuchung oder Gewinnung berechtigt zu sein, und der zuständigen Behörde die Entdeckung unverzüglich anzeigt, kann von demjenigen, der auf Grund dieser Anzeige eine Bewilligung für den Bodenschatz erhält, Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm im Zusammenhang mit der Entdeckung entstanden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Bodenschatz unter Verstoß gegen [§ 6](#) entdeckt worden oder die Lagerstätte dieses Bodenschatzes bereits bekannt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Anzeige muss Angaben über den Zeitpunkt der Entdeckung, den Fundort mit Bezeichnung des Grundstücks, der Gemeinde und des Kreises sowie eine Beschreibung der Art und Beschaffenheit des Fundes enthalten. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde hat den Anzeigenden unverzüglich von der Erteilung einer Bewilligung zu benachrichtigen.

